

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 KG 2/16 B

L 3 BK 8/13 (Sächsisches LSG)
S 22 BK 68/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und den Richter Schönhagen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG für seinen Sohn M. Dieser hält sich zeitweise im Haushalt des Klägers und zeitweise im Haushalt der vom Kläger getrennt lebenden Mutter auf, die auch Kindergeld für ihn bezieht. Den Antrag des Klägers auf Kinderzuschlag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 20.7.2011; Widerspruchsbescheid vom 15.10.2012*). Klage und Berufung blieben ebenfalls erfolglos (*Urteil des SG Chemnitz vom 12.4.2013; Urteil des Sächsischen LSG vom 14.1.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderzuschlag, weil er für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld oder auf andere Leistungen iS von § 4 BKGG habe. Ein abstrakter Anspruch auf Kindergeld genüge nicht für einen Anspruch auf Kinderzuschlag.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger geltend, es werde die grundsätzlich bedeutsame Frage aufgeworfen, ob es für die Bewilligung von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ausreiche, dass ein Elternteil, wie er, einen abstrakten Anspruch auf Kindergeld habe, wenn der andere Elternteil tatsächlich das Kindergeld beziehe, selbst aber keinen Antrag auf Bewilligung von Kinderzuschlag gestellt habe.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde konnte daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht, weil schon die Klärungsfähigkeit bzw Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht ausreichend dargetan ist. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf ihre Beantwortung ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Dieser hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Vorliegend vermag der Senat anhand der Beschwerdebegründung nicht zu beurteilen, ob es auf die gestellte Rechtsfrage ankommt, denn diese Frage betrifft nur eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag. Was die weiteren Anspruchsvoraussetzungen angeht, beschränkt sich der Kläger auf die Behauptung, diese lägen vor, ohne weitere Angaben hierzu zu machen. Er legt insbesondere nicht dar, dass nur durch die Bewilligung des Kinderzuschlags seine eigene Hilfsbedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, wie es § 6a Abs 1 Nr 4 BKGG voraussetzt (*vgl zu der hierzu erforderlichen komplexen Prüfung nur BSG vom 9.3.2016 - B 14 KG 1/15 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; zuletzt Urteil des Senats vom 26.7.2016 - B 4 KG 2/14 R*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

